

Steuerrecht –

Aktuelles

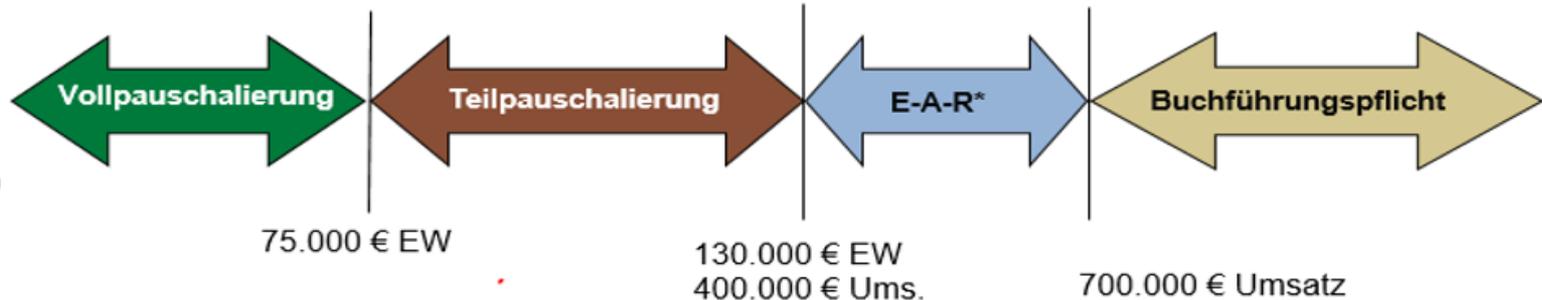
Februar 2023

Einkommensteuer – Gewinnermittlung

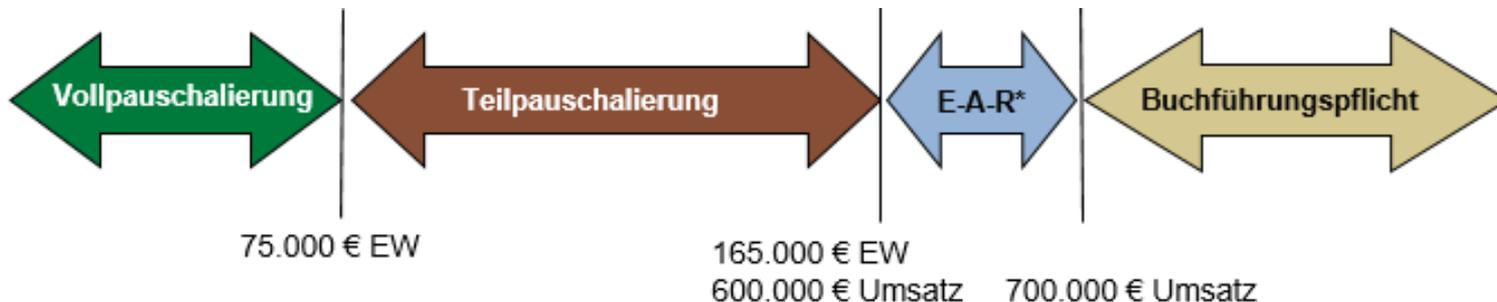
Gewinnermittlungsarten in der Land- und Forstwirtschaft

- Vollpauschalierung
- Teilpauschalierung
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Buchführung/Bilanzierung

Einkommensteuer - Gewinnermittlung



Neu ab 2023:



Anmerkung: Für steuerliche Zwecke ist immer der eigene Einheitswert-Hektarsatz maßgeblich

Gewinnglättung für Einkünfte aus LuF

Seit 2020 können schwankende Jahresergebnisse über Antrag ausgeglichen werden (Gewinnglättung über „Dritteleinkommen“)

Schema Gewinnglättung (Einstieg 2022)	
im Jahr 2022	1. Drittel aus 2022
im Jahr 2023	2. Drittel aus 2022 + 1. Drittel aus 2023
im Jahr 2024	3. Drittel aus 2022 + 2. Drittel aus 2023 + 1. Drittel aus 2024
im Jahr 2025	3. Drittel aus 2023 + 2. Drittel aus 2024 + 1. Drittel aus 2025
im Jahr 2026	3. Drittel aus 2024 + 2. Drittel aus 2025 + 1. Drittel aus 2026

ausgenommen Vollpauschalierung, Kalamitätsnutzung, Nebentätigkeiten und besondere Einkünfte

Beendigung der Verteilung ist in der Steuererklärung bekannt zu geben (Versteuerung der offenen Beträge grundsätzlich über Antrag auf vier Jahre).

Gewinnglättung - Beispiel

Der aufzeichnungspflichtige Vollerwerbslandwirt L hat im Jahr 2022 Einkünfte von 36.000 €, für 2023 werden 24.000 € und für 2024 9.000 € unterstellt.

Im Jahr **2022** (erstes Jahr) wird nur ein Drittel der Einkünfte (12.000 €) angesetzt – was wie ein zusätzlicher „Einstiegsbonus“ wirkt.

Im Jahr **2023** (zweites Jahr) kommt ein Drittel des Jahres 2023 (8.000 €) und das zweite Drittel des Jahres 2022 (12.000 €) zur Versteuerung, somit 20.000 €.

Ab dem Jahr **2024** kommen erstmals drei Drittel zur Versteuerung, und zwar ein Drittel aus 2024 (3.000 €), das zweite Drittel aus 2023 (8.000 €) und das letzte Drittel aus 2022 (12.000 €).

L erspart sich für die Jahre 2022 bis 2024 ca. 6.300 € Einkommensteuer.

Anpassung Steuertarife

Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 und (teilweise) Abschaffung der kalten Progression

Steuertarif			
Tarifstufe			
über	bis	Steuersatz	Steuersatz NEU
0 €	11.000 € (11.693 €)	0 %	
11.000 € (11.693 €)	18.000 € (19.134 €)	20 %	
18.000 € (19.134 €)	31.000 € (32.075 €)	30 %	seit 1. Juli 2022
31.000 € (32.075 €)	60.000 € (62.080 €)	41 %	40% ab 1.1.2024
60.000 € (62.080 €)	90.000 € (93.120 €)	48 %	
90.000 € (93.120 €)	1 Mio €	50 %	
1 Mio €		55 %	befristet bis 2025

(Werte in Klammer: teilweise Abschaffung der kalten Progression ab 2023)

Ökosoziale Steuerreform 2022

- Pauschalzuschuss zur **Krankenversicherung** zw. 60 € und 315 € bis 2.900 € Beitragsgrundlage (bis etwa € 15.000,- Einheitswert bei alleiniger Betriebsführung und € 63.000,- bei Ehegattenbetrieb)
- Absenkung **fiktives Ausgedinge** (bis 360 € jährlich mehr „Mindestpension“ für Einzelperson)
- **Gewinnfreibetrag 15 % statt 13 %** (auch bei Pauschalierung)
- Befreiung Eigenstromabgabe für erneuerbare Energie
- Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter bis 1.000 € statt 800 €
- KöSt-Senkung von 25 % auf 23 % in zwei Schritten
- usw.

Einheitswert - Wertfortschreibung

Seit Einheitswerthauptfeststellung 2014 werden die Direktzahlungen als Zuschlag berücksichtigt (33% der Zahlungen; entspricht aktuell rund € 95,-- pro ha bewirtschafteter Fläche)

Basis bei Hauptfeststellung: Auszahlung des Jahres 2013

Bei Überschreiten der Wertfortschreibungsgrenzen (mind. 5% und € 300,--, jedenfalls ab € 1.000,--) ist eine Aktualisierung des Einheitswertes vorzunehmen.

Änderungen sind von der Finanzverwaltung (automatisch) zu berücksichtigen

In der Praxis nur „schleppend“ umgesetzt -

Antrag für betroffene Betriebe empfehlenswert!

Einheitswert – Richtigstellung Weinflächen

ausgewiesene Weinfläche auf Einheitswertbescheid vielfach nicht aktuell

Finanzverwaltung übernimmt grundsätzlich Eintrag vom Kataster
(Vermessungsamt)

bei Änderungswunsch ist zunächst Richtigstellung des Katasters notwendig –
Meldung an Vermessungsamt (mit Nachweis, dass beispielsweise keine Wein -
Nutzung vorliegt)

geänderte Nutzung wird bei nächster Hauptfeststellung (2023) automatisch
berücksichtigt oder
Antrag Wertfortschreibung (bei Überschreitung der maßgeblichen Grenzen)

Einheitswert-Hauptfeststellung 2023

- **Wirksamkeit mit Stichtag 1.1.2023** (auch bei späterer Zustellung des Bescheides)
 - Zustellung ab August 2023 geplant
 - maßgeblich für SV mit 1.1.2024 bzw. Quartal nach Bescheidzustellung
- **amtswegige Feststellung**
 - zentrale Einpflege neuer/zusätzlicher Faktoren, keine Erklärungen durch Landwirte/Grundeigentümer

Einheitswert-Hauptfeststellung 2023

- **Temperatur/Niederschlagsindex** zur pauschalen Korrektur der geänderten Klimaverhältnisse (derzeit maßgebende Klimaperiode: 1961 bis 1990)
 - als zusätzliche Abschlagsmöglichkeit vorgesehen (keine Zuschläge)
 - Erhebung und Berechnung der Klimafaktoren auf KG-Ebene
 - Faktoren für LW: klimatische Wasserbilanz, Hitzetage, Trockenperioden, Starkregen
 - (gilt nur bis zur Kundmachung des aktualisierten Klimarahmens der Bodenschätzung bis 1.1.2028)

Einheitswert-Hauptfeststellung 2023

Änderungen bzw. Anpassungen auch bei

- Betriebsgröße
 - voraussichtliche Anpassungen:
 - keine Erhöhung der Zuschläge
 - leichte Erhöhung der Abschläge bis 45 ha
- Aktualisierung Zuschlag öffentliche Gelder / einkommenswirksame Direktzahlungen (Auszahlung 2022)
- Aktualisierung Hagelgefährdung

Abschläge im niedrigen Prozentbereich erwartbar – keine Erhöhungen

Einheitswertfeststellung zukünftig

- Überprüfung und Digitalisierung der Bodenschätzung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse bis 31.12.2027
 - Aktualisierung des Klimarahmens (bis dato 1960 – 1990) und anderer Faktoren der Bodenschätzung
- ab 2032 (nächster Termin Hauptfeststellung)
 - für Stichtage ab 1.1.2032 keine Hauptfeststellungen mehr, sondern rollierende Bewertung aufgrund IUF-Statistiken (zB Grüner Bericht)
 - Änderung, wenn sich Ertragsbedingungen in den letzten 5 Jahren nachhaltig und wesentlich verändert haben – Detailregelung dazu noch offen
 - Anhörung des Bewertungsbeirates

Stromkostenzuschuss Landwirtschaft

„2-stufiges“ Verfahren

Pauschalvariante

- pauschale Verbrauchswerte (kWh) für bewirtschaftete Flächen und gehaltene GVE – automatischer Antrag auf Basis Mehrfachantrag 2022
 - zB 60 kWh pro ha Ackerland (entspricht € 6,2)
 - 200 kWh pro ha Weingarten (entspricht € 20,8)

Auszahlung Ende April geplant

darauf aufbauend (zusätzlich) Nachweisvariante

- für bestimmte energieintensive Betriebssparten
- Antragstellung über e-ama

Stromkostenzuschuss Landwirtschaft

Nachweisvariante – Stufe 2

für folgende Betriebssparten

- elektrisch betriebene Beregnung, Belüftung, Kühlung, Trocknung
- Produktion von Gemüse, Obst und Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion in Innenräumen mittels elektrisch betriebener Anlagen (zB Pilze, Insekten, ...)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels elektrisch betriebener Anlagen
- **Weinproduktion**
- **Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landw. Produkte**
- **Buschenschank**
- Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Stromkostenzuschuss Landwirtschaft

Nachweisvariante – Stufe 2

Antragstellung über e-ama bis 17. April

- Nachweis für stromintensive Sparte (div. Unterlagen, Fotos)
- Verbrauchsnachweis mittels Rechnungen (Abrechnung der letzten beide Jahre)
- Zuschuss 10,4 Cent pro kWh (Basis durchschnittlicher Jahresstromverbrauch reduziert um 7.500 kWh sowie im Rahmen der Stufe 1 berücksichtigte pauschale Verbrauchswerte)
 - Entlastungsrechner als Hilfestellung

AMA-Merkblatt „Stromkostenzuschuss“

Erklärvideo auf LK-Homepage

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

Ziel des Förderprogramms:

Steigerung der **Versorgungssicherheit** im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Förderung von umweltrelevanten Investitionsmaßnahmen, die eine gezielte **Erhöhung des Eigenversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** bewirken

Zielgruppe: BewirtschafterInnen eines österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit LFBIS-Betriebsnummer

Programmverantwortliche Stelle: Klima- und Energiefonds

Abwicklungsstelle: Kommunalkredit Public Consulting (KPC)

Budget: insgesamt 100 Mio. Euro bis 2025

Maximale Förderhöhe: 250.000 Euro pro Betrieb

Antragstellung muss **VOR Umsetzung der Maßnahme** erfolgen

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

vier verschiedene Module werden angeboten:

Modul A – „Einzelmaßnahme“

ausgewählte, vordefinierte Einzelinvestitionsmaßnahmen (Bündel), die **ohne Energieberatung** und **ohne Gesamtenergiekonzept** umgesetzt werden können:

- Photovoltaikanlage (bis max. 50 kWp) **mit** Speicher (bis max. 50 kWh und mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp) **und** Notstromfunktion
- Nachrüstung Speicher **mit** Notstromfunktion bei vorhandener Photovoltaikanlage
- LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich **mit** Installation von Lichtsteuerungssystemen

**keine gleichzeitige Antragsstellung über die
Förderschiene des EAG
(Förderabwicklung über die ÖeMAG)!**

PV-Anlage	Pauschale
0,01 – 10 kWp	285 Euro/kWp
>10 kWp – 20 kWp	250 Euro/kWp
>20 kWp – 50 kWp	max. 160 Euro/kWp ²

Die Investitionsförderung für den **verbindlich zu errichtenden Speicher** beträgt:

Speicher	Pauschale
bis 50 kWh	200 Euro/kWh ¹

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

Modul B – „Gesamtenergiekonzept“

Gefördert wird die Erstellung eines **Gesamtenergiekonzepts** durch einen qualifizierten Energieberater

- **Inhalt Energiekonzept:** Erhebung des gesamten Energiebedarfs und der energetischen Infrastruktur des Ist-Bestands sowie der Analyse und Empfehlung von geeigneten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit

Für die Förderung werden maximale Beratungskosten in Höhe von 2.000 Euro (exkl. USt.) anerkannt. Die Förderung beträgt maximal 70 %.

Beratungsangebot wird seitens der Kammer (LK-Projekt GmbH) entwickelt Informationen zum Beratungsangebot finden Sie unter www.lk-projekt.at bzw. noe.lko.at/beratung – unter dem Pkt. Bauen, Energie & Technik

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

Modul C – „Kombimaßnahmen“

Kombination verschiedener Investitionsmaßnahmen. Förderungsvoraussetzung sind unter anderem die **Vorlage eines Gesamtenergiekonzeptes** (Modul B) und die **Vorlage eines Energieberatungsprotokolls** über die eingereichten Investitionsmaßnahmen

Beispiele geförderter Maßnahmen im Modul C:

- **Energieeffizienzmaßnahmen** wie beispielsweise Gebäudedämmung, LED-Beleuchtung, Wärmerückgewinnung, Umstellung & Optimierung von Kühlanlagen, energiesparende Wärme- und Kühlsysteme und der Einsatz hocheffizienter Pumpen
- **Erneuerbare Energien & Energiespeicherung**: Erneuerbare Energiesysteme (Wärme, Strom, Treibstoff) kombiniert mit netzdienlichen Speicheranlagen und Notfallresilienzsystemen
- **E-Mobilität** wie Hof-Traktoren, Lieferfahrzeuge
- **Energiemanagementsysteme**

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

Modul D – „Notstrom“:

Das Modul „**Notstrom**“ kann unabhängig von allen anderen Modulen und ohne Inanspruchnahme einer **Energieberatung** zur Förderung eingereicht werden. Im Rahmen dieses Moduls wird der **Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit** mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb gefördert.

Antragstellung erfolgt **NACH Umsetzung** der Maßnahme.

Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages in der Höhe von € 850,-.

Förderprogramm: Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – „Energieautarker Bauernhof“

Antragstellung: seit 15. Februar 2023 (bis 28.11.2025) ausschließlich online unter folgender Webadresse: lw.klimafonds.gv.at

Dort findet man auch umfangreiche Informationen zur Förderung und Einreichung und eine Fragen/Antworten-Liste zum Förderprogramm und eine Liste der EnergieberaterInnen.

Info-Webinar zur Förderaktion am Montag, den 27.2.2023 von 14:00 bis 16:00 Uhr

Anmeldung unter <https://admin.lkevent.at/app/webform/p/ENK5DH2UYNZ7S/> bis 24.2.

oder im Referat Energie unter 05 0259 29230 bzw. 05 0259 29220 oder per E-Mail unter energie@lk-noe.at

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 713 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!